



Besondere Bedingungen

**Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen
Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Lichtenstein**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen und geltende Vorschriften**
- 2. Gewährleistungsfristen**
- 3. Vorbereitung der Aufgrabung**
 - 3.1 Aufgrabungsgenehmigung
 - 3.2 Verkehrsrechtliche Anordnung
 - 3.3 Einholen von Unterlagen
- 4. Ausführung**
 - 4.1 Behinderung durch Gegenstände
 - 4.2 Beschädigung / Verlust Grennzeichen
 - 4.3 Grabenverfüllung
 - 4.4 Oberbau herstellen
 - 4.5 Asphaltmischgut anlegen
 - 4.6 Pflasterdecken herstellen
 - 4.7 Verdichtung der Verfüllzone
- 5. Lagerung von Baustoffen**
 - 5.1 Lagerung von Baumaterial
 - 5.2 Verkehrssicherungspflicht
- 6. Schlussbestimmungen**
 - 6.1 Besondere Auflagen
 - 6.2 Ausschluss von Unternehmen
 - 6.3 Nichteinhalten der "Besonderen Bedingungen"



1. **Grundlage** der Aufgrabungen in Verkehrsflächen und Grünanlagen sind im Sinne der VOB, die ZTVA-Stb, ZTVE-Stb, ZTV Asphalt-Stb, ZTV Beton-Stb, ZTV Pflaster, ZTV SoB-Stb, ZTV Fug-Stb, ZTV M sowie ZTV BEA-Stb in der jeweils neuster Fassung.

2. **Die Gewährleistungsfristen:**

| | | |
|---|---|-------|
| für Erdarbeiten nach ZTVE StB | 5 | Jahre |
| für Asphaltdeckschichten nach ZTV Asphalt | 2 | Jahre |
| für sonstige Asphaltarbeiten | 4 | Jahre |
| für Arbeiten an Grünanlagen | 4 | Jahre |

3. **Vorbereitung der Aufgrabung**
 - 3.1 Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung und ggf. der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen möglich.
 - 3.2 Vor Beginn der Arbeiten ist ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung über das Landratsamt Reutlingen einzuholen
 - 3.3 Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie und Telekommunikationleitungen, etc.) Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen hat. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert rechtzeitig, im Regelfall mindestens 2 Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Bauamt in schriftlicher oder elektronischer Form mit dem zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

4. **Aufgrabungsausführung**
 - 4.1 Behindern Bäume, Stäucher, Hecken, grünflächen oder Wurzeln eine Aufgrabung, sind in allen Fällen mit dem Bauamt, Herr Maier, Telefon 07129 696 63, geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.
 - 4.2 Der Bauherr, bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, oder wurde dies beschädigt, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung durch das staatliche Vermessungsamt oder einen vereidigten Vermesser auf Kosten des Auftraggebers zu beantragen und durchführen zu lassen. Ein Nachweis ist dem Bauamt **spätestens 10 Tage** nach Ausführung zu erbringen.
 - 4.3 Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich bis 3 Werkstage die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.



- 4.4 Der Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche ist entsprechend den Regelbauweisen der RStO herzustellen. Ist dies technisch nicht zweckmäßig, ist mit dem Bauamt eine geeignete Bauweise festzulegen.
- 4.5 Die Zusammensetzung des Asphaltdeckschichtmischgutes ist der Zusammensetzung der vorhandenen Asphaltdeckschicht anzupassen. Beim Handeinbau von Asphaltmischgut für Asphaltmischgutes sind Thermobehälter zum Antransport des Asphaltmischgutes zu verwenden.
- 4.6 Pflasterdecken sind in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen.
- 4.7 Die ausreichende Verdichtung der Verfüllzone ist durch geeignete Prüfverfahren nachzuweisen. Die Verdichtungsnachweise sind dem Bauamt mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen und auszuhändigen.

5. Lagerung von Baustoffen / Baustelleneinrichtung

- 5.1 Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebaute Baustoffe
- 5.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straßen (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg etc.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Lichtenstein hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des im "Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung" genannten Auftraggebers säubern zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
- 6.2 Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Lichtenstein verweigert werden.
- 6.3 Bei Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen, Punkt 1 - 6, behält sich die Gemeinde Lichtenstein vor, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch eine externe Fachfirma auf Kosten des im "Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung" genannten Auftraggebers ausführen zu lassen.

Lichtenstein,

Bauamt